



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

34. Jahrgang, Nr. 9 Dresden, 30. August 2024

Inhalt

- 61. Satzung der „Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen“.. 169
- 62. Beschlüsse der Regional-KODA Nord Ost vom 6. Juni 2024 179
- 63. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 -
Caritas 181
- 64. Änderung der Besoldungsordnung für Priester..... 184
- 65. Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im
Bistum Dresden-Meißen..... 186
- 66. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und
Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 186
- 67. Hinweis auf den Jahresurlaub 2024 für Beschäftigte im Bistum
Dresden-Meißen 187
- 68. Personalia 187

61. Satzung der „Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen“

Nach Zustimmung des Stiftungsrates der Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen wird die Satzung geändert und neu bekannt gegeben. Dabei wird auch der bisherige Stiftungszweck erweitert.

1. Die geänderte Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt. Mit Geltung der geänderten Satzung ist die bislang gültige Satzung (KA 113/2015) aufgehoben.
2. Die geänderte Satzung im gesamten Wortlaut wird hiermit bekannt gegeben.

Dresden, den 16. Juni 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

* * *

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1, 114 § 1 und 16 § 2 CIC errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der kirchlichen Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht insbesondere durch Förderung der Katholischen Schulen im Bistum Dresden-Meißen und durch Förderung von Projekten, die sich mit christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung an Schulen und bei anderen Bildungsanbietern in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft befassen, die nicht in den Aufgabenbereich des Bistums als Schulträger fallen.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere christlichen – Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.
- (3) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks können, soweit dafür Leistungen des Staates, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, vom Bistum Dresden-Meißen gewährleistet werden.

§ 5 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den/die Stiftungsdirektor/in, im Falle der Verhinderung oder Vakanz durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) beschlussfassend der Stiftungsrat
- b) geschäftsführend der/die Stiftungsdirektor/in
- c) beratend der Stiftungsbeirat

§ 7 Stiftungsrat – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen, im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator
 - b) der Diözesanökonom des Bistums
 - c) die Leitung der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat
 - d) die Leitung der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung im Bischöflichen Ordinariat
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen in Bischöflicher Trägerschaft
- (2) Dem Stiftungsrat gehört der/die Stiftungsdirektor/in mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Generalvikar, im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die Leitung der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat.
- (4) Mitarbeitende der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (5) Der/Die in § 7 Absatz 1 e) genannte Vertreter/in der Schulen wird von den Schulleiterinnen und Schulleitern aus ihrem Kreis bestimmt.

§ 8 Stiftungsrat – Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) bis 1 d) und 2 gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 e) wird entsprechend § 7 Abs. 5 bestimmt und durch den Bischof berufen.
- (2) Für den Fall, dass sich Mitglieder satzungsmäßigen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Bischof diese Mitglieder abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Stiftungsrat – Aufgabe

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erlass von Richtlinien für die pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der Stiftung
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung
 - e) die Entlastung des/der Stiftungsdirektors/Stiftungsdirektorin
 - f) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - g) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichem im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - h) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - i) die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen
 - k) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind
 - l) die Änderung der Stiftungssatzung
 - m) die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen

- n) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind

§ 10 Stiftungsrat – Willensbildung

- (1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der/die Stiftungsdirektor/in oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden vom/ von der Stiftungsdirektor/in vorbereitet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist er in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung des Stiftungsrates kann digital stattfinden.
- (6) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder informiert worden sind und die stimmberechtigten Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären. Der/die Stiftungsdirektor/in hat die beratenden Mitglieder unverzüglich über eine solche Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen und über die Hintergründe zu informieren. Eine solche Beschlussfassung ist in die Tagesordnung

der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung aufzunehmen, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist.

- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihn selbst, seine/n Ehegatten/Ehegattin/ Lebens-partner/in oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (8) Der/Die Stiftungsdirektor/in wirkt an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antragsrecht mit.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Stiftungsdirektor/in

- (1) Der/Die Stiftungsdirektor/in wird vom Bischof nach Anhörung des Stiftungsrates berufen.
- (2) Der/Die Stiftungsdirektor/in führt als geschäftsführendes Organ der Stiftung die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er/Sie erledigt seine/ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er/Sie ist dem Stiftungsrat für die Erledigung der obliegenden Aufgaben verantwortlich. Vorgesetzter des/der Stiftungsdirektors/ Stiftungsdirektorin ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der/Die Stiftungsdirektor/in ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht einem Organ der Stiftung zugewiesen sind.
- (4) Der/Die Stiftungsdirektor/in trägt dem Stiftungsrat die Ergebnisse der Beratungen des Stiftungsbeirates vor.

- (5) Der/Die Stiftungsdirektor/in ist Vorgesetzte/r der Mitarbeitenden der Stiftung.
- (6) Der Stiftungsrat bestellt für den Fall der Abwesenheit des/der Stiftungsdirektors/in eine Vertretung.

§ 12 Stiftungsbeirat

- (1) Aufgabe des Stiftungsbeirats als beratendes Organ der Stiftung ist es, die Stiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben. Insbesondere behandelt und diskutiert er die bei der Stiftung eingegangenen Anträge.
- (2) Dem Stiftungsbeirat sitzt der/die Stiftungsdirektor/in vor. Der/die Stiftungsdirektor/in kann diese Aufgabe delegieren.
- (3) Dem Stiftungsbeirat gehören an:
 - a) alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Bischöflichen Schulen
 - b) ein/e Vertreter/in der Elternschaft aus dem Bereich der Bischöflichen Schulen
 - c) ein/e Vertreter/in der Kinder- und Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat
 - d) jeweils ein/e Vertreter/in aus den Bereichen Vorschulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung und Hochschule

Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen.

- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsbeirats, die durch den Stiftungsrat in Kraft gesetzt wird.

§ 13 Personal der Stiftung

- (1) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen der Stiftung gelten die Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Stiftung und den sich in deren Bereich befindlichen Mitarbeitervertretungen wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Im Übrigen gilt die

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Geschäftsstelle der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeitenden einer Geschäftsstelle der Stiftung, die die laufenden Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates erledigt.
- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen eines schriftlichen Vertrages anderen Rechtsträgern übertragen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für ein Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen. Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Grunde nach nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, sollen vorrangig durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen in voller Höhe gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei einer Überschreitung der Deckungslücke größer als 10 v. Hundert der gesamten geplanten Aufwendungen des Haushaltsjahres ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (3) Über die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres Rechnung zu legen.
- (4) Die Jahresabschlüsse der Stiftung sind alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist spätestens bis zum 30. November des Folgejahres dem Bischof von Dresden-Meißen vorzulegen.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen über die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Dresden-Meißen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Abteilung Finanzen und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Das Prüfungsrecht der Abteilung Finanzen und Vermögensverwaltung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von örtlichen Kuratorien oder Fördervereinen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel sowie der Verwendung der Zuschüsse nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 19 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Bischofs.
- (2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 9 Abs. 2 a), b), m) und n) der Genehmigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.
- (3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im Übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird in der jeweils im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

§ 21 Vermögensbindung - Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bistum Dresden-Meißen zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher Bildungseinrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Genehmigung der Sächsischen Landesregierung.
- (2) Satzungsänderungen gem. § 18 werden wirksam nach Inkraftsetzung durch den Bischof am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Dresden, den 16. Juni 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

62. Beschlüsse der Regional-KODA Nord Ost vom 6. Juni 2024

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO

In Zusammenhang mit der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Befristungsregelung vom 22. Januar 2024 (Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 8) werden die §§ 31 und 32 DVO im Wortlaut unverändert beibehalten.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Andrea Hartung
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

* * *

I. Änderung der Anlage 13 zur DVO

§ 1 Absatz 2 der Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In Satz 9 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 1 der Anlage 12 zur DVO.“
2. In Satz 10 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 2 der Anlage 12 zur DVO.“
3. Satz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 aufgehoben; die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist für Satz 8 Buchstabe a) geregelt in § 28e Absatz 2 und

für Satz 8 Buchstabe b) geregelt in § 28e Absatz 4 der Anlage 12 zur DVO.

4. Die Sätze 12 bis 15 werden ersatzlos gestrichen.

II. Änderung der Anlage 12 zur DVO

In § 28e der Anlage 12 zur DVO wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

„(4) ¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen. ²Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.“

III. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2024“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Andrea Hartung
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

* * *

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 30. August 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

63. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 - Caritas

Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes festgestellt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 2 beschlossenen mittleren Werte gelten in derselben Höhe als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. e) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3 – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Zulagen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten und Lehrkräfte)
- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) dd) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ee) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

enthalten sind.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 auch hinsichtlich der sonstigen Vergütungsbestandteile (Garantiebeiträge, Zulagen und weitere Vergütungsbestandteile) auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission zur Tarifrunde 2023 Teil 2 vom 15. Juni 2023 vollzogen. Basis der hier beschlossenen Verweise ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2023 Teil 2 vom 15. Juni 2023.

Magdeburg, den 27. Juni 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 27. Juni 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 30. August 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

64. Änderung der Besoldungsordnung für Priester

DEKRET

zur Änderung der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO)

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

- I. In der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO) wird ein neuer § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7a Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).
- (2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, wenn
1. am 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf Besoldung gem. § 1 Absatz 1 PrBO bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf laufende Dienstbezüge aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis bestanden hatte. Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt 1 000 Euro, bei Teilanstellungen im Umfang unter einer Vollzeitanzstellung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023.
- (3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird jeweils eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung gewährt, wenn in dem jeweiligen Bezugsmonat ein in § 1 Absatz 1 bezeichneter Anspruch auf Besoldung bestanden hat oder besteht. Die Inflationsausgleichs-Monatszahlung beträgt 200 Euro, bei Teilanstellungen im Umfang unter einer Vollzeitanzstellung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats.
- (4) Wurden Dienstbezüge an dem für Inflationsausgleichszahlungen jeweils maßgebenden Stichtag gem. § 1a PrBO gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten, werden die

Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang gekürzt oder einbehalten. Werden gekürzte oder einbehaltene Dienstbezüge vor dem 31. Dezember 2024 nachgezahlt, werden die nach Satz 1 gekürzten oder einbehaltenen Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang nachgezahlt.

- (5) Die Ansprüche gem. Absatz 2 und 3 werden auf Versorgungsempfänger gem. § 1 Absatz 2 PrBO übertragen; dabei werden die dort genannten absoluten Beträge auf den individuellen Ruhegehaltssatz herabgesetzt. Im Übrigen gelten die in Absatz 2 und 3 genannten Stichtage sowie Absatz 4 entsprechend.
 - (6) Die Inflationsausgleichszahlungen werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Bei einem Wechsel des Rechtsverhältnisses ergibt sich der Anspruch aus demjenigen Rechtsverhältnis, das am jeweiligen Stichtag bestanden hat oder besteht.
- II. Die Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Von der Anwendung dieses Dekrets sind diejenigen Priester ausgenommen, deren Anspruch auf Besoldung oder Versorgung vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets bereits geendet hatte, ohne dass sich ein neuer Anspruch anschloss, der über das Inkrafttreten dieses Dekrets fortbesteht.

Dresden, den 30. August 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden–Meißen

65. Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen

Die gültige Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen wurde im Kirchlichen Amtsblatt 46/2016 veröffentlicht.

Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentenspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

66. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

67. Hinweis auf den Jahresurlaub 2024 für Beschäftigte im Bistum Dresden-Meißen

Gemäß § 26, Abschnitt IV, DVO ist der zustehende Jahresurlaub grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu nehmen. Das Bundesurlaubsgesetz führt konkretisierend unter § 7 III hierzu folgendes aus: „Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.“

68. Personalia

B o c k , Christian, Pf

Mit Wirkung vom 1. August 2024 mit priesterlichen Diensten in der Dompfarrei Ss. Trinitatis in Dresden beauftragt.

D e l a n , Stephan, DK

Mit Wirkung zum 1. August 2024 als Ehrenkanoniker des Kathedralkapitels am Dom St. Stephan in Leitmeritz/Litoměřice (CZ) ernannt.

M a n i t z , Jaroslawa

Mit Wirkung zum 1. September 2024 bis zum Abschluss der 2. Dienstprüfung als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Martin in Dresden beauftragt.

N i e g s c h , Timo, K

Die Freistellung für die Bahnhofsmission Leipzig unter Leitung des Caritasverbandes Leipzig wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

S p a l t e h o l z , Peter, Pf

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 von seinen Beauftragungen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

T a u c h e r t , Matthias, DH

Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 auf Grund des Eintritts in den Ruhestand von der Beauftragung als hauptamtlicher Ständiger Diakon und von allen übrigen Beauftragungen im Bistum Dresden-Meißen entpflichtet.

W o l f , Bertram, Dekan

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Paulus in Schleiz bis zur Wiederbesetzung ernannt.

Verstorben:

Kopytto, Leo, Pf i R

verstorben am 18. Juli 2024 im Alter von 91 Jahren

gez. Domkapitular Ulrich
Dombrowsky,
in Vertretung des Generalvikars
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden